

Beschlussvorlage

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.07.03

Vorlage Nr.: BV/0428/2014

Vorlage für die Sitzung		
Rat	08.09.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: Bekanntgabe bzw. Verteilung der Ausschussvorsitzenden und Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

1. Beschlussvorschlag:

1.1 Bei Einigung der Fraktionen

Aufgrund der vorhergegangenen Einigung bestimmen die Fraktionen, aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitgliedern, nachstehende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende (§ 58 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)):

1.2 Bei Zuteilung nach Höchstzahlen

2.1.1 Den Fraktionen werden unter Zugrundelegung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens folgende Ratsmitglieder als Ausschussvorsitzende/ Stellvertreter zugeteilt (§ 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW):

2.1.2 Formeller Beschluss des Rates (Mehrheitsbeschluss)

Bei der Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden wird

- das Höchstzahlverfahren fortgesetzt
- (alternativ) das Höchstzahlverfahren von vorne begonnen.

Ausschuss¹	Vorsitzende/r	Stellvertretende/r Vorsitzender
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales		
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport		
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr		
Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur		
Betriebsausschuss		
Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2.1 Einigung der Fraktionen

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitzenden geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder (§ 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW).

2.2 Zuteilung nach Höchstzahlen

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch - Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (vgl. § 58 Abs. Satz 2 - 4 GO NRW).

¹ vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Benennung der Ratsausschüsse“

2.3 Abweichende Regelungen

2.3.1 Hauptausschuss

Abweichend von vorstehendem Verfahren sieht der Gesetzgeber vor, dass der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss hat. Auch die stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses unterliegen nicht dem Zugriffsverfahren, da dieser aus seiner Mitte die Stellvertretung wählt (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

2.3.2 Jugendhilfeausschuss

Der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses unterliegt der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, wonach die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt werden.

2.3.3 Wahlausschuss

Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist der Wahlleiter (Bürgermeister) Vorsitzender des Wahlausschusses.

2.4 Bestimmung der Stellvertretenden Vorsitzenden

Nach § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW gelten zur Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Bei der Zuteilung nach Höchstzahlen muss der Rat jedoch vorab entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder ob von vorne begonnen werden soll. Die GO lässt beide Verfahrensweisen zu.

2.5 Stimmrecht des Bürgermeisters

Der **Bürgermeister** hat bei evtl. notwendig werdenden Beschlüssen im Rahmen der Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter **kein Stimmrecht** (§ 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Rheinbach, den 22. Juli 2014

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter